

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2005

Nr. 2005/2584

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 23. August 2005 die Änderung des Gesundheitsgesetzes beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 9. Dezember 2005 unbenutzt abgelaufen.

Die Gesetzesänderung beinhaltet drei verschiedene Punkte:

1. die Neuregelung der Stellvertretung und der Anstellung von Mitarbeitern von Inhabern und Inhaberinnen einer Berufs- bzw. einer Betriebsbewilligung (§ 15);
2. die Neuregelung der gesetzlichen Befreiungsgründe vom Berufsgeheimnis (§ 18);
3. eine Anpassung an neues Bundesrecht (§ 23 Abs. 1).

Von diesen drei Bereichen sind nur für den ersten Vollzugsbestimmungen notwendig. Nach § 15 Abs. 4 regelt der Regierungsrat die Tätigkeit der Stellvertreter sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf dem Verordnungsweg. Insbesondere legt er die maximale Anzahl der möglichen Anstellungen sowie die Stellenprozente fest (§ 15 Abs. 3).

Die Regelung der Stellvertreter-Tätigkeit entspricht weitgehend bisherigem Recht. Die im Gesetz vorgesehene Beschränkung der Anstellungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der gleichen Berufsgattung wurde auf 4 Stellen und 200 Stellenprozente bei Medizinalpersonen sowie auf 8 Stellen und 400 Stellenprozente bei den übrigen Heilpersonen festgelegt. Letztere Regelung trägt vor allem der bestehenden Situation bei den Physiotherapeuten Rechnung, wo grössere Praxiseinheiten häufig anzutreffen sind. Entsprechend wurde auch eine Übergangsbestimmung aufgenommen. Im Interesse eines möglichst schlanken und unbürokratischen Vollzugs wird darauf verzichtet, die Anstellung dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die Interessen der Praxisinhaber- und -inhaberinnen und der Gesundheitsbehörden sollten sich in diesem Punkt decken, nämlich die Anstellung von gut qualifiziertem Personal. Den Inhabern und Inhaberinnen einer Berufsausübungsbewilligung wird mehr Selbstverantwortung auferlegt, die Aufsicht erfolgt in erster Linie über die in der Verordnung festgelegte Meldepflicht. Die Anstellung von unselbständigem Personal (Sekretariat, angelerntes Personal etc.) folgt dem bisherigen Recht, d.h. ohne Bewilligungs- und Meldepflicht.

Mit der vorliegenden Revision werden auch verschiedene Bestimmungen über die Ausübung von Heilberufen (Abschnitte III. und IV. der Verordnung) den Änderungen von übergeordnetem Recht (Bundesrecht und interkantonaies Recht) angepasst.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

RRB Nr. 2005/2584 vom 12. Dezember 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 15 und 68 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet neu:

§ 15. Stellvertretung von Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern

¹ Das Departement kann einer Person, welche die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllt, für die Vertretung bei Krankheit und anderer Abwesenheiten sowie zur Führung einer verwaisten Praxis bei Tod eine befristete Bewilligung erteilen.

² Für regelmässige Stellvertretungen kann das Departement den Vertreterinnen und Vertretern generelle Bewilligungen, befristet auf fünf Jahre, erteilen. Die Inhaber und Inhaberinnen der Berufsausübungsbewilligung melden dem Gesundheitsamt Beginn und Ende der Stellvertretungen.

§ 16 lautet neu:

§ 16. Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der gleichen Berufsgattung

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung können ohne Bewilligung Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit anerkanntem Berufsabschluss der gleichen Berufsgattung beschäftigen, indem sie diesen berufliche Tätigkeiten unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen.

² Vor einer Anstellung sind die Inhaber und Inhaberinnen verpflichtet, die nötigen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeitsausweise zu prüfen.

³ Die Anstellungen haben sich auf höchstens 4 Stellen und 200 Stellenprocente für Medizinalpersonen sowie auf höchstens 8 Stellen und 400 Stellenprocente für die übrigen Heilpersonen zu beschränken. Für bestehende Praxen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung höhere Maximalzahlen aufweisen, gelten diese als Höchstgrenze. Die Inhaber und Inhaberinnen haben dem Gesundheitsamt die angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen inklusive deren Beschäftigungsgrad zu melden.

⁴ Die Stellvertretung durch einen angestellten Mitarbeiter oder eine angestellte Mitarbeiterin der gleichen Berufsgattung ist während einer Abwesenheit bis zu höchstens 75 Arbeitstagen pro Jahr ohne Bewilligung zulässig, sofern jene denselben Weiterbildungstitel und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben.

¹⁾ BGS 81111.

²⁾ GS 94, 823 (BGS 811.12).

§ 17 lautet neu:

§ 17. Unselbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer Berufsausübungsbewilligung können ohne Bewilligung unselbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Auszubildende unter ihrer fachlichen Verantwortung beschäftigen.

² Die mit der fachlichen Aufsicht betrauten Personen dürfen nur Aufgaben auf unselbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen, die nicht ihre persönliche Berufsausübung erfordern. Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinreichend qualifiziert sind und die allfällig erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

Als § 17^{bis} wird eingefügt:

§ 17^{bis}. Spitäler und andere Institutionen der Gesundheitspflege

Die §§ 16 bis 17 gelten sinngemäss auch für die Tätigkeit von angestellten Fachpersonen in Spitälern und anderen Institutionen der Gesundheitspflege mit Ausnahme von § 16 Abs. 3 und 4.

Als § 26^{bis} wird eingefügt:

§ 26^{bis}. Tierheilpraktiker- und -heilpraktikerinnen

Die §§ 24–26 gelten sinngemäss auch für Tierheilpraktiker- und -heilpraktikerinnen.

Titel III.8. lautet neu: Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

§ 46 Bst. b) lautet neu:

b) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit.

Titel III.11. lautet neu: Medizinische Masseure und medizinische Masseurinnen FA

§ 52 Bst. a) lautet neu:

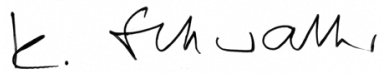
a) den Fähigkeitsausweis;

§ 58 Bst. b) lautet neu:

b) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

II.

Diese Verordnungsänderung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (5); HS, BP, MS, HB, BS

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

Amtsblatt

GS

BGS

Veto Nr. 95 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Februar 2006.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separat-Druck geplant.